

I N H A L T

EDITORIAL	S. 1
AKTUELL	
Spendenaufruf	S. 3
Elektronische Signatur	S. 4
OLG-Zulassung	S. 6
Hamburger Anwaltsmarkt	S. 7
BERUFSRECHT	S. 8
SERVICE	S. 10
AUSBILDUNG	S. 13
N-JUS	S. 15
TERMINE	S. 16
MITGLIEDER	S. 18
ANSPRECHPARTNER	S. 20

Wortbruch

Nun hat es also doch nicht mehr geklappt: die von den Berufsorganisationen der Anwaltschaft sorgfältig vorbereitete und nachdrücklich geforderte Strukturreform der BRAGO und Erhöhung der Anwaltsgebühren ist Ende Juni 2002 im parlamentarischen Verfahren gescheitert. Die Mehrheitsfraktionen des Bundestages SPD/Bündnis 90 - Die Grünen haben sich in einer Sitzung des Rechtsausschusses überraschend entschlossen, den vorgelegten Regierungsentwurf nicht in den Bundestag einzubringen.

Dies ist umso enttäuschender, als die Bundesministerin der Justiz mehrfach und zuletzt auf dem Anwaltstag in München zugesichert hatte, eine BRAGO-Reform noch in der jetzt auslaufenden Legislaturperiode durch den Bundestag zu bringen und damit eine Gebührenerhöhung zum Jahreswechsel oder spätestens 1.7.2003 beschließen zu lassen.

Damit haben wieder einmal die Skeptiker Recht behalten.

Zur Vorgeschichte:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hatte schon im Jahre 2000 der Bundesjustizministerin die Forderung der Anwaltschaft nach einer Gebührenreform vor-

getragen. Dabei war man sich darüber einig, dass anders als bei den letzten Anpassungen nicht nur eine Erhöhung der Tabellensätze, sondern vor allen Dingen auch eine Vereinfachung des Gebührenrechts erfolgen sollte. Da abzusehen war, dass dies erheblichen Arbeitsaufwand verursachen würde, hatte Frau Däubler-Gmelin erklärt, sie könne die Reform nur dann in Angriff nehmen, wenn die Anwaltschaft ihr die notwendigen personellen Kapazitäten zur Koordination der Kommissionsarbeiten zur Verfügung stellen würde.

Im Interesse der Sache hat die BRAK deshalb eine Mitarbeiterin abgestellt und Personalkosten in Höhe von ca. 80.000,- DM aufgewandt.

Das Ergebnis konnte sich sehen lassen: in für Kommissionsverhältnisse außerordentlich kurzer Zeit hat die aus Rechtsanwälten und Mitarbeitern des BMJ bestehende Kommission am 29. August 2001 einen durchformulierten Entwurf vorgelegt, über den wir im Kammerreport mehrfach berichtet haben. Trotz einiger schmerzlicher Eingriffe (z. B. dem Wegfall der Beweisgebühr und der Absenkung der Erstberatungsgebühr) sah dieser Entwurf an anderer Stelle deutliche Erhöhungen,



zahlreiche Vereinfachungen und im Ergebnis damit eine spürbare Gebührenerhöhung vor.

BRAK und DAV haben sich deshalb entschlossen, im Interesse einer Verabschiedung noch in der jetzt endenden Legislaturperiode auf Einzelkritik an dem Entwurf zu verzichten, wenn er dann unverändert die parlamentarischen Hürden nehmen würde. Insbesondere weil das BMJ von Anfang an in der Kommission mitgearbeitet hat, lag für viele - so auch für mich - die Annahme nahe, dass das Ministerium den gemeinsam erarbeiteten Text als Gesetzesentwurf in den Bundestag einbringen würde.

So geschah es zunächst jedoch nicht.

Das BMJ blieb untätig. Erst nachdem die FDP zu Beginn des Wahlkampfes im April diesen Jahres einen gegenüber dem Kommissionsentwurf „aufgespeckten“ Gesetzesvorschlag in den Bundestag eingebracht hat, sah sich das Bundesministerium der Justiz nunmehr unter Zugzwang gesetzt und wurde seinerseits tätig. Wiederum aber anders als erwartet: es leitete nicht etwa den fertigen Kommissionstext den parlamentarischen Gremien zu. Stattdessen wurde dieser in entscheidenden Punkten soweit verwässert, dass er von BRAK und DAV guten Gewissens nicht mehr akzeptiert werden konnte. Insbesondere hat das BMJ die zum Ausgleich für wegfallende Gebühren an anderer Stelle

vorgesehenen Erhöhungen teilweise wieder zurückgenommen.

Dieses Verfahren konnte nur einen Sturm der Entrüstung hervorrufen: ein mühsam ausgehandelter Kompromiss wird überraschend und ohne Gespräche mit den Anwaltsorganisationen über Bord geworfen.

Sowohl BRAK, als auch DAV haben hiergegen im Rechtsausschuss des Bundestages mit unterschiedlicher Akzentsetzung übereinstimmend protestiert und erneut Kompromissvorschläge unterbreitet. Diese wollte die Regierungsmehrheit im Rechtsausschuss jedoch nicht akzeptieren und zog daraufhin ihren Entwurf zurück.

Für Interessierte stehen die einzelnen Stellungnahmen der BRAK zu den Regierungsentwürfen und deren Texte selbst zur Einsichtnahme und zum Ausdrucken auf der Internetseite der BRAK im Abschnitt „Gesetzgebung“ unter dem Stichwort „Rechtsanwaltsgebühren“ bereit.

Insofern hat die Anwaltschaft sogar noch Glück gehabt. Die Verabschiedung des Regierungsentwurfes wäre ein Pyrrhus-Sieg für die Anwaltschaft gewesen. Dieser Entwurf hätte der Anwaltschaft keinerlei nennenswerte Vorteile gebracht, im Gegenteil. Mit seiner Verabschiedung wäre das Thema einer Strukturreform und Gebührenerhöhung womöglich für absehbare Zeit nicht mehr auf die politische Tagesordnung zu bringen

gewesen. Insofern sehen wir das jetzige Scheitern der BRAGO-Novelle eher mit einem lachenden als mit einem weinenden Auge. Denn es verbessert die Chancen, nach der Wahl eine echte Reform und Gebührenerhöhung durchzusetzen, wenn die Politiker aller Parteien mehr auf die Sache als auf den Wahlkampf achten.

Dabei werden wir unser Augenmerk sicherlich auch auf den sehr anwaltsfreundlichen Entwurf der FDP und darauf richten, ob sie diesen Entwurf gleich ob aus der Opposition oder der Regierungsverantwortung heraus auch nach der Wahl in gleicher Weise und mit gleichem Nachdruck wie vor der Wahl im Bundestag verteidigen wird.

Hoffentlich gilt nicht auch hier: erst versprochen, dann gebrochen.



Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. C. Filges', written in a cursive style.

Axel C. Filges
Präsident

Spendenaufruf

Die Bundesrechtsanwaltskammer, die regionalen Kammern und der DAV rufen alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Deutschland auf, den durch die Flutkatastrophe in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Bayern und anderen betroffenen Ländern notleidenden Rechtsanwaltskanzleien durch Spenden zu helfen.

Die Solidarität aller Anwälte ist jetzt dringend notwendig, um den betroffenen Anwälten unbürokratisch zu helfen. Einige Anwaltskanzleien stehen vor dem totalen Aus, da ihre Büros durch das Hochwasser total vernichtet wurden. Die Bundesrechtsanwaltskammer unterstützt deshalb den durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen, den Deutschen Anwaltsverein (DAV) und den Anwaltsverein Leipzig eingerichteten Spendenfonds bei der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte mit 60.000 Euro. BRAK und DAV stellen damit 120.000 Euro zur Verfügung.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bittet Sie:

„Diese Beträge werden natürlich nicht reichen. Wir appellieren an die Kolleginnen und Kollegen, diese Aktion großzügig zu unterstützen“.

Die Spenden können auf folgendes Konto eingezahlt werden:

Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

Deutsche Bank Hamburg
Konto-Nr. 0309906
BLZ 200 700 00

Postbank Hamburg
Konto-Nr. 47403203
BLZ 200 100 20

Stichwort: „Hochwasserhilfe für Anwälte“

JURIS

Ab Beginn diesen Jahres stattet die juris GmbH deutschlandweit über 20.000 Richterarbeitsplätze - davon rund 730 in Hamburg - mit der neuen Rechercheoberfläche „juris Web“ aus. In Zusammenarbeit mit der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und dem Hamburgischen Anwaltverein e.V. präsentiert juris deshalb auch der Anwaltschaft am 11. und 12.09.02 in Hamburg „juris Web“. Damit besteht die Möglichkeit, ohne Installation einer zusätzlichen Software via Internet-Browser auf die juris-Online-Datenbanken zuzugreifen.

Das Online-Angebot von juris ist nach seinen Angaben in Deutschland das einzige, das alle Gebiete des Rechts umfasst. Rund 8,5 Millionen Dokumente sind in juris abgespeichert: Gerichtsentscheidungen, Gesetze, Literatur, Verwaltungsvorschriften, Pressemitteilungen und die wichtigsten Daten des Bundesanzeigers. Mehr als 600 Fachzeitschriften werden hierfür ausgewertet. Fachdokumentare des Bundesverfassungsgerichts und der fünf obersten Gerichtshöfe des Bundes bereiten die Dokumente auf. Die Online-Datenbanken werden täglich aktualisiert und gepflegt. So werden bereits erfasste Dokumente mit Hinweisen ergänzt, wenn sie von neueren Entscheidungen zitiert werden oder sich die Rechtsprechung ändert. Über die neue Rechercheoberfläche von juris Web sind die einzelnen Dokumente über sogenannte Hyperlinks verbunden.

Diese weisen auf relevante Informationen in anderen Dokumenten hin und machen sie per Mausklick sofort verfügbar. Neben zur Zeit 39 Online-Datenbanken bietet juris Teilrechtsgebiete auf CD-ROM an. Diese werden zweimal jährlich aktualisiert. Die Nutzung der elektronischen Datenbanken führt bei der Recherche von Rechtsinformationen durch den Anwalt zu einer erheblichen Zeitersparnis.

Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen bietet juris den Einstieg in seine juristischen Datenbanken zu Sonderkonditionen an, die auf der Veranstaltung im Einzelnen erläutert werden.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos. Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, senden Sie bitte das beigefügte Anmeldeformular (Rückseite des beigelegten Einladungsschreibens) bis spätestens zum

6. September 2002

einfach per Fax an die auf der Anmeldung angegebene Faxnummer der juris GmbH.

AB 1.10:

ELEKTRONISCHE SIGNATUR

AUCH FÜR HAMBURGER

ANWÄLTE

Im letzten Kammerreport haben wir bereits angekündigt, dass auch die Hamburger Kammer ihren Mitgliedern die Möglichkeit geben wird, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Die Vorbereitungen sind jetzt soweit gediehen, dass wir für den

1. Oktober 2002

den Startschuss geben können. Ab diesem Tag können die Hamburger Kammermitglieder die Ausstellung einer sogenannten „Smart-Card“ beantragen, die es ermöglicht, Dokumente rechtswirksam elektronisch zu unterzeichnen. Bei Verwendung dieser Signaturkarte entfällt die Notwendigkeit, qualifiziert elektronisch signierte versandte Dokumente jedenfalls hinsichtlich der Unterschrift nochmals entweder schriftlich oder per Fax zu bestätigen.

Sie erhalten Ihre zertifizierte Kammer-Signaturkarte wie folgt:

- Sie können die Antragsunterlagen bei der Kammer schriftlich, telefonisch oder elektronisch anfordern sowie im Internet herunterladen.
- Die Kammer schickt Ihnen als Antragsteller, eine Bestellmappe. Diese beinhaltet das Antragsformular, den Datenfahrplan und die Unterrichtung.
- Sie füllen den Antrag aus. Zusätzlich kopieren Sie Ihr gültiges Ausweisdokument (Vorder- und Rückseite), entweder

Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass und unterschreiben die Kopien. Wenn Sie Ihren Reisepass verwenden, müssen Sie eine Meldebestätigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf, beifügen. Den unterschriebenen Originalantrag und die Kopien des Ausweisdokumentes schicken Sie bitte an die Kammer.

- Sie werden informiert, sobald Ihre zertifizierte Signaturkarte in der Kammer bereitliegt und es wird ein Abholtermin vereinbart.
- Die Kosten für die Karte betragen 46,- Euro jährlich. Über diesen Betrag erhalten Sie von der Rechtsanwaltskammer eine Rechnung. Wir bitten darum, uns insoweit eine Einzugsermächtigung zu erteilen, um den Zahlungsverkehr zu vereinfachen. Diese können Sie uns mit dem Antragsformular erteilen.

Der elektronische Rechtsverkehr wird sich in Zukunft mit Sicherheit durchsetzen, auch wenn die heutigen Anwendungsmöglichkeiten noch begrenzt sind: das Bundesjustizministerium hat unter dem 31. Juli 2002 einen „Diskussionsentwurf eines Gesetzes über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bei den Gerichten“ vorgelegt, der jetzt in der Fachöffentlichkeit breit diskutiert werden soll. Anfang nächsten Jahres soll ein Referentenentwurf folgen, so dass im nächsten oder übernächsten Jahr damit gerechnet werden kann, dass bei vielen Gerichten der elektronische Rechtsverkehr möglich ist.

Die praktischen Vorteile des „E-Justice“ hat der Präsident des Finanzgerichts Hamburg, Herr Dr. Grotheer, in dem nachstehend gekürzt wiedergegebenen Beitrag für den Kammerreport anschaulich geschildert.

„Vorteile elektronischer Post und elektronischer Akte

Die Vorteile der Elektronischen Post sind vielfältig. Gerichte, Steuerberater und Rechtsanwälte sowie die Finanzämter und Hauptzollämter werden unabhängig von Post, Botendienst und Nachtbriefkasten. Dem Rechtsanwalt oder Steuerberater werden nächtliche Fahrten zum Nachtbriefkasten des Gerichtes ebenso erspart wie der Gang zum Briefkasten. Im Gericht kann die Arbeit zeitlich unabhängig von den Postlieferungen und dem täglich ein- oder zweimal erfolgenden Aktentransport durch Wachtmeister und Aktenwagen erledigt werden.

Die Beförderung per E-Mail ist gegenüber der herkömmlichen Post erheblich schneller, insbesondere bei Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung oder einstweilige Anordnung ist es ein beachtlicher Vorteil, dass zwischen dem Eingang des Antrags im Gericht und der Zustellung an den Beklagten nur wenige Stunden liegen.

Die Versendung der Briefpost erfordert darüber hinaus mehr Porto und Arbeitsaufwand als das Versenden einer E-Mail.

Hinzu kommt, dass Medienbrüche vermieden werden. Das Ausdrucken der ohnehin durch die Prozessvertreter an einem PC

erstellten Schriftsätze entfällt, da diese direkt aus dem Textverarbeitungsprogramm heraus versandt werden. Wer dann konsequenterweise eine vollständige elektronische Akte führt, hat sämtliche Medienbrüche überwunden. Viele Quadratmeter Archivfläche und tonnenweise Papier können auch in den Kanzleien entfallen; auf CD-Rom gebrannte Archive beanspruchen ein Minimum an Lagerfläche.

Darüber hinaus ist das Vorhandensein und das Zurückgreifen auf eine elektronische Akte während des laufenden Verfahrens von erheblichem Vorteil. Die ständige Verfügbarkeit der elektronischen Akte, die Übersichtlichkeit und die Möglichkeit der Darstellung und Gegenüberstellung des entscheidungserheblichen Vortrags sowie schnelle Suchfunktionen erleichtern die Arbeit bei der Rechtsfindung. Betriebsprüfungsberichte, Rechtsbehelfsentscheidungen und lange Schriftsätze können am Bildschirm ausgewertet oder als Zitate in die Entscheidung übernommen werden. Nicht zuletzt kann die Akteneinsicht durch Übersendung der elektronischen Akte erheblich komfortabler und arbeitssparender erledigt werden.

Selbstverständlich ist im Rahmen des Modellversuches auch die Datensicherheit intensiv überprüft worden. Sämtliche Sendungen werden verschlüsselt und digital signiert. Der hamburgische Datenschutzbeauftragte hat das Verfahren geprüft, in seinem 17. Tätigkeitsbericht (<http://www.hamburg.datenschutz.de>) beschrieben und für hinreichend sicher erklärt.“

OLG-ZULASSUNG

Mit einem Extrablatt des Kammerreports hatten wir Sie bereits über die am 1. August in Kraft getretene Erweiterung der Postulationsfähigkeit der bei einem Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwälte auf alle Oberlandesgerichte informiert.

Den Text des neuen § 78 ZPO können Sie auch auf unserer Internetseite im Abschnitt „Aktuell“ nachlesen.

Nur zur Vermeidung von Missverständnissen soll nochmals klargestellt werden: der weiteren Zulassung bei einem anderen als dem Hanseatischen Oberlandesgericht bedarf es für Hamburger Kammermitglieder nicht, wenn Sie bei einem anderen Oberlandesgericht auftreten wollen. Entsprechendes gilt für bei einem auswärtigen Oberlandesgericht zugelassene Kolleginnen und Kollegen. Auch diese können ab 1.8.2002 vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg auftreten.

Ungeklärt ist bislang das praktische Problem, wie Sie Ihre Hamburger OLG-Zulassung vor auswärtigen Oberlandesgerichten nachweisen können.

Hierzu verwenden Sie bitte Ihren Zulassungsbescheid.

Sollten Sie diesen nicht mehr auffinden können, stellt Ihnen die Kammer auf Wunsch gerne eine entsprechende Bescheinigung aus.

Ansonsten haben wir das elektronische Hamburger Anwaltsverzeichnis (www.HamburgerAnwaltsverzeichnis.de) um die Angabe der OLG-Zulassung ergänzt, um damit auch auswärtigen Gerichten über Internet die Möglichkeit zu geben, die OLG-Zulassung von Hamburger Rechtsanwälten zu überprüfen.

REFERENDARAUSBILDUNG

Der Personalrat für Referendare am HansOLG hat einen neuen Fragebogen für Ausbilder erarbeitet. Dieser dient dazu, Referendaren bei der Suche nach einer geeigneten Ausbildungsstelle eine Orientierung zu geben. Insbesondere sollen die Referendare dadurch in die Lage versetzt werden, ihre eigenen Interessenschwerpunkte mit den Schwerpunkten der Kanzlei abzugleichen.

Der aktuelle Fragebogen liegt diesem Kammerreport bei. Bitte senden Sie nach Möglichkeit ein Sie betreffendes Exemplar direkt an folgende Adresse zurück:

Personalrat der Referendare am
Hanseatischen Oberlandesgericht
Johannes-Brahms-Platz 1,
Zimmer 111, 20355 Hamburg.

Die Rückgabe funktioniert auch über Gerichtspost.

VERSORGUNGSWERK

Aus aktuellem Anlass erfolgt der Hinweis, dass die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Versorgungswerkes am

**18. September 2002,
18.00 Uhr,**

Handwerkskammer Hamburg

stattfindet.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder persönlich und direkt vom Versorgungswerk angeschrieben und eingeladen.

Ansonsten finden Sie eine Information über die Tagesordnung und Themen der Mitgliederversammlung auch auf unserer Internetseite im Abschnitt „Versorgungswerk“.

ONLINE-BERATUNG

In der ZAP vom 10. Juli 2002 (Seite 775 ff.) finden Sie einen lesenswerten Aufsatz zur Anwendbarkeit von Verbraucherschutzregelungen auf anwaltliche Dienstleistungen.

Herr Rechtsanwalt Dr. Müller von der Universität Münster befasst sich mit „neuen Regelungen für den „elektronischen Anwalt““ und erörtert die Frage, inwieweit für elektronische Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant Sonderregelungen gegenüber der herkömmlichen Beratungsform gelten.

DRITTE HAMBURGER JOB-BÖRSE FÜR JURISTEN

am Donnerstag, dem 21. November 2002, ab 9.30 Uhr
in der Grundbuchhalle des Ziviljustizgebäudes

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer und der Hamburgische Anwaltverein veranstalten am 21. November 2002 gemeinsam den „Dritten Hamburger Anwaltsmarkt“.

Nach dem Erfolg des Vorjahres soll auch dieses Jahr wieder Berufsanfängern und Referendaren sowohl ein Forum für allgemeine Information zum Berufseinstieg, als auch die Gelegenheit zu konkreten Informationen über offene Stellen und persönlichen Gesprächen geboten werden.

Im einzelnen ist dabei Folgendes geplant:

In der Grundbuchhalle selbst werden etwa ab 9.30 Uhr Informationsvorträge zu folgenden Themen angeboten:

1. Arbeitsmarktlage für junge Juristen, insbesondere Berufsanfänger, realistische Gehaltsforderungen bzw. -erwartungen, Tips zu Bewerbungen, Hilfen für Existenzgründer

Referentin: Annedore Bröker
Arbeitsamt Hamburg

2. Vertragsgestaltungen bei den verschiedenen Formen beruflicher Zusammenarbeit (Sozietät, Bürogemeinschaft und Anstellungsverträge)

Referent: RA Dr. Thomas Griebe,
Kanzlei Wessing, Hamburg

3. Der Berufseinstieg in Wirtschaftsunternehmen

Referentin: RAin Carola Beckmann
Justiziarin bei Firma Beiersdorf AG, Hamburg

4. Kanzleimanagement

Referent: RA Stephan Poley,
Hamburg

Daneben gibt es aber auch einen echten „Markt“, auf dem Angebot und Nachfrage zusammenkommen können.

Dieser Markt soll sich nach unseren Vorstellungen deutlich von den zahlreich überregional veranstalteten „Job-Börsen“ unterscheiden:

Auf Anbieterseite soll nicht nur und auch nicht überwiegend das Marktsegment der überregional tätigen Wirtschaftskanzleien präsent sein. Wir streben an, dass junge Juristen einen Einblick über möglichst viele Formen der anwaltlichen Berufsausübung bekommen. Deshalb ist es erwünscht, dass sich neben „Allgemeinkanzleien“ und Sozietäten jeder Art und Größe auch zum Beispiel „Nischenbüros“, auf sehr spezielle Teilgebiete des Rechts spezialisierte Strafverteidiger und Einzelanwälte, darstellen.

Zum juristischen Berufsfeld gehört auch die Tätigkeit in Unternehmen und Wirtschaftsbetrieben. Gerade für Berufsanfänger

hat dieses Tätigkeitsfeld an Bedeutung gewonnen, weil der Start in die Selbstständigkeit oftmals mit enormen Schwierigkeiten verbunden ist. Wir werden deshalb auch Banken, Versicherungen und große Industrieunternehmen einladen, sich am Hamburger Anwaltsmarkt zu beteiligen.

Den Rahmen hierfür bieten die um die Grundbuchhalle herum gelegenen Verhandlungssäle: diese stehen den interessierten Anwälten, Kanzleien und Unternehmen für Präsentationen und auch Einzelgespräche zur Verfügung.

Anmeldungen von Anbietern erbitten wir bis zum

11. November 2002

in den Geschäftsstellen des Hamburgischen Anwaltvereins oder der Rechtsanwaltskammer. Anschließend werden wir Sie über Einzelheiten und Teilnehmer am Anwaltsmarkt mit gesonderten Veröffentlichungen unterrichten.

Berufsrecht



AUFRECHNUNG MIT HONORARANSPRÜCHEN?

Grundsätzlich ist es dem Rechtsanwalt nicht verwehrt, gegenüber Ansprüchen seines Mandanten auf Herausgabe des durch die Geschäftsführung Erlangten gem. §§ 675, 667 BGB mit eigenen Honoraransprüchen aufzurechnen. Dies gilt auch für Honorarforderungen aus früheren Aufträgen (BGHZ 71, 380, 382-383; Staudinger/Gursky, § 387 BGB, Rn. 211 m.w.N.). Voraussetzungen sind das Vorliegen einer Aufrechnungslage sowie eine Aufrechnungserklärung gegenüber dem Mandanten.

Die Aufrechnung gegen den Herausgabeanspruch des Mandanten kann in bestimmten Fällen jedoch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen und daher unzulässig sein. Der Aufrechnungsausschluss folgt aus der Natur des Rechtsverhältnisses, wenn eine Aufrechnung mit dem besonderen Inhalt der zwischen den Parteien begründeten Rechtsbeziehung nicht vereinbar wäre (BGHZ 25, 211, 215; MünchKomm/Schlüter, § 387 BGB, Rn. 60 m.w.N.).

Danach ist eine Aufrechnung insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der Mandant bei Erteilung des Auftrags mit der unverzüglichen Abführung der erlangten Gelder rechnen durfte (BGH NJW 1954, 1722 (LS)). So ist es dem Rechtsanwalt versagt, eigene Forderungen mit Geldern zu verrechnen, die der Mandant ihm zweckgebunden für Dritte gezahlt hat. Dieses Aufrechnungsverbot ergibt sich auch unmittelbar aus § 4 Abs. 3 BORA und hat praktische Relevanz

insbesondere im Hinblick auf Gelder, die der Rechtsanwalt zur Einzahlung von Gerichtskosten erhalten hat. Ebenfalls nach § 4 Abs. 3 BORA ist die Aufrechnung unzulässig, wenn dem Rechtsanwalt im Rahmen eines Mandatsverhältnisses von einem Dritten Fremdgeld anvertraut wird, das er an einen anderen als den Mandanten weiterzuleiten hat. Hier scheidet die Aufrechnung schon mangels eines Gegenseitigkeitsverhältnisses zwischen Honorarforderung und Fremdgeld. Hat ein Rechtsanwalt aus einem nach § 1629 Abs. 3 BGB erwirkten Urteil auf Kindesunterhalt für einen Elternteil vollstreckt, und wurde der Erlös an den Rechtsanwalt geleistet, so kann dieser gegenüber dem Elternteil jedenfalls nicht mit solchen Honorarforderungen aufrechnen, die nicht im Zusammenhang mit der Durchsetzung des Unterhalts stehen (BGHZ 113, 90, 93-96; für konnexe Honoraransprüche offenlassend).

Ähnliches soll gelten, wenn ein Rechtsanwalt mit der Geltendmachung von Versicherungsleistungen aufgrund der Beschädigung eines Pkw beauftragt wurde. Der Zweck der Versicherung, dem Geschädigten schnelle Hilfe zukommen zu lassen, könne nämlich nur dann erreicht werden, wenn die Versicherungsleistungen dem Geschädigten alsbald zufließen. Vor diesem Hintergrund hat das OLG Düsseldorf eine Aufrechnung des Rechtsanwalts lediglich mit konnexen Honoraransprüchen für zulässig erachtet, eine Aufrechnung mit Honoraransprüchen aus früheren Aufträgen hingegen als treuwidrig angesehen (OLG Düsseldorf, MDR 1999, 64).

EB'S PORTOFREI?

Trotz der verhältnismäßig geringfügigen Beträge spielt es immer wieder in der Praxis eine große Rolle, ob eine Verpflichtung zur Rücksendung nicht freigemachter Empfangsbekanntnisse an das absendende Gericht oder die absendende Behörde besteht.

Der Kammervorstand hat auch in der Vergangenheit schon die Auffassung vertreten, dass auch unfrankierte Empfangsbekanntnisse zurückgesandt werden müssen.

Mit Wirkung vom 1.7.2002 hat das Zustellungsreformgesetz diese Rechtslage nunmehr durch § 174 Abs. 1 Satz 2 ZPO klargestellt. Die Vorschrift lautet:

“Zum Nachweis der Zustellung genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene schriftliche Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist.”

In der Gesetzesbegründung ist ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass ein subjektiv-öffentliches Recht auf Frankierung der Empfangsbekanntnisse für den Empfänger nicht besteht und die Aufwendungen für die Rücksendung durch den in § 174 Abs. 1 Satz 1 ZPO genannten und zur Rücksendung verpflichteten Personenkreis zu tragen sind.

Es ist auch die wesentlich kostengünstigere Rücksendung als Telefax zulässig (§ 178 ZPO).

Soweit nicht schon in der Vergangenheit ohnehin geschehen, können die Rücksendekosten im Rahmen des § 26 BRAGO berücksichtigt werden.

Berufsrecht



BESCHLAGNAHME IN DER ANWALTSPRAXIS

Derzeit ist beim Bundesverfassungsgericht ein Verfassungsbeschwerdeverfahren zu der Frage anhängig, ob und inwieweit eine im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens erfolgte Beschlagnahme von Datenbeständen bei Berufsgeheimnisträgern (also auch Rechtsanwälten) verfassungsrechtlich zulässig ist, wenn dieser Eingriff sowohl Beschuldigte als auch Nichtbeschuldigte trifft und die erfassten Daten zum Teil wegen Tatverstrickung im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO einem Beschlagnahmezugriff unterliegen, zum Teil aber auch gemäß §§ 53 Abs. 1 Satz 2 und 3, 97 Abs. 1, 148 StPO rechtlich besonders geschützt sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluss vom 17.7.2002 die Versiegelung und Hinterlegung der beschlagnahmten Computer und Datenträger insoweit angeordnet und so die Auswertung durch die Strafverfolgungsbehörden zunächst bis zur Entscheidung in der Hauptsache untersagt, als Mandatsinteressen am Strafverfahren Unbeteiligter betroffen sein können.

Die Entscheidung selbst ist auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts unter dem Aktenzeichen 2 BvR 1027/02 nachzulesen und auszudrucken.

TELEFONBUCH WERBUNG

Derzeit läuft wieder die Akquisition für Werbeanzeigen in den Telefonbüchern, insbesondere den Branchenbüchern auf vollen Touren. Deshalb aus gegebenem Anlass nochmals folgende Hinweise:

- § 7 der Berufsordnung verpflichtet Sie, Schwerpunktangaben immer mit den Zusätzen „Tätigkeitsschwerpunkt“ oder „Interessenschwerpunkt“ zu versehen. Bei Sozietäten müssen die entsprechenden Schwerpunktangaben den einzelnen Sozien zugeordnet werden.
- Insgesamt sind pro Person nicht mehr als fünf Benennungen zulässig, davon höchstens drei Tätigkeitsschwerpunkte.
- Auf die Schwerpunktangabe selbst kann in der einzelnen Werbeanzeige dann verzichtet werden, wenn die Anzeige sich in einer entsprechend gekennzeichneten Rubrik des Telefonbuches befindet.
- Auf eine ausdrückliche Bezeichnung als Tätigkeits- bzw. Interessenschwerpunkt kann ansonsten nur bei Kanzlei-bezeichnungen (z. B.: „Kanzlei für Arbeitsrecht“) in dem Fall verzichtet werden, dass alle Mitglieder der Kanzlei in dem entsprechenden Rechtsgebiet tätig sind.

Mit den Verlagen Dumrath & Fassnacht sowie Gruner + Jahr hat die Kammer Vereinbarungen darüber abgeschlossen, dass Sie bei der jeweiligen Anzeigenaufnahme auf diese Bestimmungen gesondert hingewiesen werden.

AUFSICHT ÜBER INSOLVENZVERWALTER

Der Kammervorstand hat sich immer wieder mit der Frage zu befassen, inwieweit als Insolvenzverwalter tätige Rechtsanwälte nicht nur gemäß § 58 InsO der Aufsicht des Insolvenzgerichts, sondern auch daneben der Berufsaufsicht des Kammervorstandes unterliegen.

Hierzu vertritt der Kammervorstand folgende Auffassung: Da Insolvenzverwaltung jedenfalls dann Anwaltstätigkeit ist, wenn sie durch Rechtsanwälte ausgeübt wird, unterliegen Rechtsanwälte auch der Berufsaufsicht durch den Kammervorstand und damit den Bestimmungen der Berufsordnung und der BRAO.

Daneben und darüber hinaus unterliegen die Insolvenzverwalter aber auch der Aufsicht des Insolvenzgerichts aus § 58 InsO. Diese Aufsicht beinhaltet auch eine Überprüfung dahingehend, ob der Insolvenzverwalter seine sachlich-fachlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt. Anders als die Aufsicht durch den Kammervorstand kann durch das Insolvenzgericht also auch eine Qualitätskontrolle stattfinden.

Diese Auffassung vertritt im Übrigen auch das Insolvenzgericht Hamburg.

Service



GERICHTSSTAND FÜR HONORARKLAGEN

In letzter Zeit entscheiden Instanzgerichte zunehmend häufig, dass der Gerichtsstand für Honorarklagen nicht der Kanzleisitz des Rechtsanwalts, sondern der Wohnsitz des Schuldners sei. Auch einige Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg vertreten diese Auffassung. Demgegenüber sieht das Hanseatische Oberlandesgericht in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung in einem Beschluss vom 6.12.2001 (13 AR 33/01) den Kanzleisitz des Anwaltes nach wie vor als den für Honorarklagen gegebenen Gerichtsstand an. Sie können sich die Entscheidung insgesamt ansehen und ausdrucken, wenn Sie auf unserer Internetseite [hier klicken](#). 

INTERNATIONALE JURISTENVEREINIGUNGEN

Die Bundesrechtsanwaltskammer stellt uns eine Übersicht von in Deutschland aktiven Deutsch-Ausländischen Juristenvereinigungen zur Verfügung. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenn Sie also weitere in dieser Liste nicht enthaltene Vereinigungen kennen, informieren Sie bitte die BRAK (Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Eichele, Telefax 030/28 49 39-11). Die gesamte Liste können Sie sich anschauen oder ausdrucken, wenn Sie in der Internetfassung unseres Kammerreportes [hier klicken](#). 

GLOBALRICHTLINIEN

Es gibt neue Bauprüfdienste:

- Im [Bauprüfdienst 5/2002](#) wird zusammengestellt, welche Bauprüfdienste nunmehr ungültig sind.
- [Bauprüfdienst 6/2002](#) betrifft die „Berücksichtigung von Belangen der Bodenordnung, städtebaulichen Sanierung, Entwicklung, Erhaltung oder Enteignung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (BPD Bodenordnung)“.
- Schließlich gibt es eine neue [„Globalrichtlinie“](#) über die Gewährung von Mietverbilligungen für kinderreiche Familien in großen Miet- und Genossenschaftswohnungen des öffentlich geförderten Wohnungsbaus (Sozialwohnungen)“, die durch Senatsbeschluss vom 16.5.2002 geändert worden ist.
- Als [Ergänzung zur Globalrichtlinie](#) „Eingriffsregelung“ hat die Baubehörde ein „Merkblatt zur Anwendung des Kostenersatzungsgesetzes“ im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz herausgegeben.

Sie finden alle vier Dokumente, wenn Sie auf unserer Internetseite [hier klicken](#). 

TECHNISCHE BAUBESTIMMUNGEN

Der Amtliche Anzeiger des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes enthält in seiner Nr. 92 vom 12. August 2002 eine vollständige Übersicht sämtlicher derzeit in Hamburg geltender Technischer Baubestimmungen zu folgenden Bereichen:

- Lastannahmen
- Bemessung und Ausführung
- Grundbau
- Mauerwerksbau
- Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau
- Metallbau
- Holzbau
- Bauteile
- Sonderkonstruktionen
- Brandschutz
- Wärme- und zum Schallschutz
- Wärmeschutz
- Schallschutz
- Bautenschutz
- Erschütterungsschutz
- Holzschutz
- Gesundheitsschutz
- Planungsgrundlagen

Da die Liste sehr umfangreich ist, müssen wir Sie leider darauf verweisen, sich im Bedarfsfall ein Exemplar des Amtlichen Anzeigers vom 12. August 2002 zu verschaffen.



ARBEITSAMT:

MEHR FIRMENSERVICE

Im Rahmen der Umstrukturierung der Arbeitsämter verstärken diese ihren Service für Arbeitgeber. Das Arbeitsamt hat eine Abteilung „Firmen-Service“ eingerichtet, an den Sie sich auch mit persönlichen Wünschen im Zusammenhang mit der Arbeitsvermittlung wenden können. Als Ansprechpartner stehen Ihnen

Herr Thomas Kratz,
Telefon 2485-1511 und
Frau Yvonne Palarz,
Telefon 2485-1512

zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse ist: Hamburg.Firmen-Service@arbeitsamt.de

Auf Wunsch versenden wir gerne Exemplare der in der Kammergeschäftsstelle vorhandenen Merkblätter insbesondere zu Lohnkostenzuschüssen für Arbeitgeber.

HAMBURG.DE

Wir haben in der Kammergeschäftsstelle die Erfahrung gemacht, dass die Internetseite „Hamburg.de“ auch für Rechtsanwälte eine Vielzahl von nützlichen Informationen vor allen Dingen über Justiz und Verwaltung enthält. Unter der Rubrik „Politik, Verwaltung, Justiz“ finden Sie z. B. die Internetseiten aller Hamburger Gerichte mit den jeweils wichtigsten Informationen, z. B. Geschäftsverteilungspläne und aktuellen Entscheidungen. Das Verwaltungsgericht hat auch einen Streitwertkatalog veröffentlicht.

BETREUUNGSRECHT

Die Justizministerkonferenz hat im Juni 2002 einen Zwischenbericht einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Verbesserungs- bzw. Veränderungsvorschlägen im Betreuungsrecht behandelt.

Die Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, konkrete Lösungsvorschläge zu Änderungen des Betreuungsrechtes zu erarbeiten, die dazu beitragen sollen, die Zahl der Betreuungsfälle zu reduzieren, fehlgeleitete Ressourcen im Interesse der eigentlichen Betreuungsarbeit zu bündeln und die Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf das Notwendige zu beschränken.

Der Zwischenbericht umfasst 68 Seiten. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir nur an wirklich nachhaltig interessierte Kolleginnen und Kollegen auf Anforderung eine Kopie versenden.

NOCHMAL: STEUERNUMMER AUF KOSTENRECHNUNGEN

Das Bundesfinanzministerium hat ein Rundschreiben vom 28. Juni 2002 zu den Modalitäten der Angabe der Steuernummer auf Kostenrechnungen herausgegeben. Sie finden hierin wichtige praktische Hinweise. Das Rundschreiben selbst finden Sie im Wortlaut auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer im Abschnitt „[Aktuelles](#)“.



ANWALTSVERZEICHNIS

Die BRAK führt ein Verzeichnis von Kollegen, die in Patent-, Warenzeichen-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmustersachen vor dem Deutschen Patentamt tätig sind. Auf Anfrage werden aus diesem Verzeichnis Namen und Adressen an Interessierte weitergegeben. Die Bundesrechtsanwaltskammer plant nunmehr eine Neuauflage dieses Verzeichnisses und bittet deshalb bis zum

15. November 2002

um Mitteilung von Namen, gegebenenfalls Fachanwaltsbezeichnungen, Adressen und Telekommunikationsverbindungen an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltskammer erwägt, dieses Verzeichnis in geeigneter Form zu veröffentlichen, so dass wir mit Ihrer Meldung das Einverständnis hierzu voraussetzen, es sei denn Sie teilen das Gegenteil mit.

MOBBING

Im Anwalt-Suchdienst der Kammer gehen immer wieder Anfragen nach Anwälten ein, die im Bereich der Vertretung von Mobbing-Opfern erfahren und zur Übernahme dieser Mandate bereit sind.

Bisher hat dem Kammervorstand niemand seine Bereitschaft zur Vertretung von Mobbing-Fällen angezeigt, so dass wir um entsprechende Meldungen bitten.

EUROPÄISCHER HAFTBEFEHL

Der Rat der Europäischen Union hat am 13. Juni 2002 einen Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten angenommen.

Im Anhang des Rahmenbeschlusses findet sich auch das Formular des Europäischen Haftbefehls, das von der jeweils ausstellenden Justizbehörde ausgefüllt werden muss.

Sie finden sowohl den Rahmenbeschluss, als auch das Formular selbst auf der Internetseite der Kammer, wenn Sie [hier klicken](#).

Der Beschluss selbst ist am 18.7.2002 in Kraft getreten.

HAFTUNG FÜR AUSLAGENVORSCHÜSSE

Bei den Hamburger Gerichten wird jetzt akzeptiert, dass Rechtsanwälte die selbstschuldnerische Haftung für Auslagenvorschüsse im Zusammenhang mit Zeugen- und Sachverständigenkosten bis zu einer Summe von 1.000,- Euro übernehmen.

Eine entsprechende Mitteilung der Justizbehörde ist der Rechtsanwaltskammer am 16. Juli 2002 zugegangen. Das Original dieser Mitteilung finden Sie auf unserer Internetseite im Abschnitt „[Aktuelles](#)“.

INTERNATIONALE JURISTENKOMMISSION

Die „Internationale Juristenkommission“ ist eine im Jahre 1952 gegründete Organisation, die sich für die Durchsetzung der Menschenrechte einsetzt. Ihre Arbeit wird von der Bundesregierung unterstützt.

Eine ihrer Hauptaufgaben seit der Gründung ist die Beobachtung von Prozessen in aller Welt, in denen Richter oder andere Juristen wegen aus ihrer beruflichen Tätigkeit erwachsenden Vorwürfen angeklagt werden. Die Internationale Juristenkommission führt darüber hinaus „fact-finding“-Missionen in Länder durch, in denen das Funktionieren der Justiz beeinträchtigt erscheint.

Für diese Juristenkommission werden auch in Deutschland Mitglieder gesucht. Die Aufgabe kann insbesondere für jüngere sprachbegabte Kolleginnen und Kollegen reizvoll sein.

Den Aufruf des BMJ vom 31. Juli 2002 nebst Aufruf der Juristenkommission selbst finden Sie auf unserer Internetseite, wenn Sie [hier klicken](#).

RiStBV

Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren sind durch eine Allgemeinverfügung der Justizbehörde vom 21. Mai 2002 in zahlreichen Punkten geändert worden. Beispielsweise sind Ziff. 39 bis 42 zur Fahndung und den dabei einsetzbaren Mitteln, zur Auskunftserteilung und (wichtig!) zur Akteneinsicht (Nr. 186, 187) neu gefasst worden.

So heißt es beispielsweise in Nr. 186 Abs. 2 auszugsweise:

“Da die Frage der Einsichtsgewährung nicht immer für die Gesamtheit der Verfahrensakte einheitlich beantwortet werden kann, erscheint es angebracht, Aktenteile, die erkennbar sensible persönliche Informationen enthalten, gesondert zu heften und hinsichtlich der Einsichtsgewährung einer besonderen Prüfung zu unterziehen.”

Der vollständige Text der Änderungen steht auf unserer [Internetseite](#) hier zur Verfügung.

Ausbildung

ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG WINTER 2002

Die Auszubildenden, die an der Abschlußprüfung Winter 2002 teilnehmen, müssen bis spätestens zum

18. Oktober 2002

angemeldet werden.

Anfang September werden wir die Anmeldeformulare an die in Frage kommenden Büros verschicken. Sollten wir versehentlich eines übersehen, setzen Sie sich bitte mit Frau Rumstedt oder Frau Horn (Tel. 35 74 41-18/-19) in Verbindung. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Schriftliche Prüfung:

11. und 12. November 2002.

Mündliche Prüfung:

zwischen dem

16. und 20. Dezember 2002.

Das Anmeldeformular können Sie sich auch von unserer Internetseite, Unterseite „[Berufsausbildung](#)“ herunterladen. 

LEHRSTELLENBÖRSE AM 24. UND 25.9.2002

Wie im Vorjahr nehmen wir an der von der Handelskammer am

24. und 25. September 2002

veranstalteten Lehrstellenbörse teil.

Wir werden an unserem dortigen Stand freie Lehrstellen anbieten und bitten alle Kolleginnen und Kollegen, eventuelle Angebote bis zum

20. September 2002

an die Kammer zu geben.

Ihre Meldungen werden Interessierten weitergegeben und gegebenenfalls auch schriftlich ausgehändigt. Sofern Sie uns nicht das Gegenteil erklären, setzen wir also Ihr Einverständnis mit der Weitergabe Ihres Lehrstellenangebotes an die Besucher der Börse voraus.

RECHTSFACHWIRT(IN)

Wir hatten im Kammerreport bereits darüber berichtet, dass im Bundesgesetzblatt vom 31.8.2001 eine „Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin“ veröffentlicht und in Kraft getreten ist. Den Text finden Sie auf unserer Internetseite im Abschnitt „Ausbildung“.

Bereits geprüfte Bürovorsteher können gemäß § 5 der Verordnung die neue Berufsbezeichnung erwerben, wenn sie eine Zusatzprüfung ablegen.

Die Rechtsanwaltskammer wird im Jahre 2003 eine solche Zusatzprüfung und vorausgehend Nachschulung anbieten, um allen Interessierten die Möglichkeit zum Erwerb des neuen Titels zu geben.

Um entsprechend planen zu können, stellen Sie einen entsprechenden Antrag bitte bis zum

31. Oktober 2002.

Zu weiteren Rückfragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin, Frau Rumstedt unter der Telefonnummer 35 74 41-18.

Wer erstmals an einem Weiterbildungskurs zur Rechtsfachwirtin teilnehmen will, erhält hierzu voraussichtlich ab April 2003 Gelegenheit.

Die Rechtsanwaltskammer hat gemeinsam mit der Hans Soldan GmbH die Vorbereitungen für den Beginn des nächsten Kurses ab diesem Zeitpunkt begonnen.

Ausbildung

AUSBILDUNGSBEGLEITENDE HILFEN

Die Hamburger Fremdsprachen- und Wirtschaftsschule bietet speziell für die Berufsgruppe der Rechtsanwaltsfachangestellten spezifische ausbildungsbegleitende Hilfen an. Diese richten sich an Auszubildende, die aufgrund schulischer Defizite und/oder sozialer Schwierigkeiten zusätzlicher Unterstützung bedürfen.

Ausbildungsbegleitende Hilfen sind eine vom Arbeitsamt geförderte Bildungsmaßnahme und daher sowohl für die Auszubildenden als auch die ausbildenden Büros kostenlos.

Auf Wunsch erhalten Sie weiteres Informationsmaterial und weitere Auskünfte durch die zuständigen Mitarbeiterinnen der Rechtsanwaltskammer, Frau Horn (Telefon 35 74 41-19) und Frau Rumstedt (Telefon 35 74 41-18).

AUSBILDERTREFFEN

Es hat in den vergangenen Jahren öfters relativ gut besuchte gemeinsame Treffen von betrieblichen Ausbildern und Vertretern der Berufsschule gegeben, um ein gegenseitiges Kennenlernen und einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu fördern.

Wegen der guten Rückmeldungen bieten wir als nächsten Termin für ein Ausbildertreffen

**Mittwoch, den 30. Oktober 2002,
18.00 Uhr in den Räumen
der Berufsschule,
Eckernförder Str. 70,
22769 Hamburg,**
an.

Bitte melden Sie sich hierzu bei Frau Rumstedt (Telefon 35 74 41-18) oder Frau Horn (35 74 41-19) unter Angabe von Wünschen zur Tagesordnung an.

ULME - BEFRAGUNG VON AUSZUBILDENDEN

Im Herbst 2002 wird in den beruflichen Schulen die Untersuchung „ULME“ durchgeführt. ULME steht für Untersuchung von Leistung, Motivation und Einstellung zum Beginn der beruflichen Ausbildung.

Die Befragung wird von der Behörde für Bildung und Sport in Zusammenarbeit mit der Humboldt Universität zu Berlin durchgeführt. Rund 11.500 Auszubildende, die im Herbst mit ihrer Ausbildung begonnen haben, sollen befragt werden.

Getestet werden die Leistungen der Auszubildenden in Deutsch, Mathematik und Englisch, gemessen an den Lehrplanvorgaben der allgemeinbildenden

Schulen. Die Auszubildenden werden nach ihrer Motivation zur Berufsausbildung befragt und nach ihren Einstellungen zu Schule und Beruf.

Der Haupttermin für die Untersuchung liegt in der Woche vom 16.09. - 20.09.2002. Der zeitliche Umfang umfasst acht Unterrichtsstunden, die auf zwei Schultage verteilt werden.

Die Behörde teilt uns mit, dass die Pilotphase gezeigt hat, dass ähnlich wie bei PISA, die Bereitschaft zur Beteiligung an der Untersuchung in Hamburg leider zu wünschen übrig läßt. Damit die Untersuchung wirklich zu verwertbaren Ergebnissen kommt, ist eine ernsthafte Beteiligung der Auszubildenden unerlässlich. Die Behörde bittet die Ausbilder, und wir schließen uns dieser Bitte an, ihre Auszubildenden eindringlich zur Teilnahme zu motivieren.

Ein Informationsschreiben über „ULME“ können Sie sich anschauen oder ausdrucken, wenn Sie in der Internetfassung des Kammerreportes [hier klicken](#).





NEUES VOM HANSOLG

Der Kostensenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts hat folgende vier neue Entscheidungen gefällt:

- “1. Die Kosten einer in 2. Instanz eines Klageverfahrens eingeholten demoskopischen Umfrage sind jedenfalls dann nicht erstattungsfähig, wenn das Gericht sie nicht als Beweis verwertet.
2. Dies gilt auch dann, wenn die Gegenseite in 1. Instanz ein entsprechendes Privatgutachten vorgelegt hatte.”

OLG Hamburg,
Beschluss vom 23.4.2002
8 W 75/02

- “1. Für das Einreichen einer Schutzschrift ist eine 5/10-Prozessgebühr des Verfahrensbevollmächtigten erstattungsfähig, wenn die Gegenseite den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurücknimmt.
2. Dies gilt auch dann, wenn in der Schutzschrift ein Sachantrag formuliert worden ist.”

OLG Hamburg
Beschluss vom 27. Juni 2002
- 8 W 137/02 -

- “1. Wird die Revision vor ihrer Begründung zurückgenommen, so ist - nur - eine 10/10-Prozessgebühr des gegnerischen Revisionsanwalts erstattungsfähig.

2. Dies gilt auch dann, wenn in der Revisionserwiderung ein Sachantrag formuliert worden ist.”

OLG Hamburg
Beschluss vom 27. Juni 2002
- 8 W 141/02 -

- “Reisekosten eines Verfahrensbevollmächtigten zum Gerichtsort sind dann keinesfalls erstattungsfähig, wenn zu seiner überörtlichen Sozietät ein Rechtsanwalt an diesem Gerichtsort gehört.”

OLG Hamburg
Beschluss vom 3. Juli 2002
- 8 W 143/02 -

Den Volltext einer jeden Entscheidung finden Sie auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Abschnitt „Angebot“, dort unter „kostenrechtliche Entscheidungen“.

HONORARZAHLUNG MIT KREDITKARTE?

Bisher wurde nach weit überwiegender Meinung wegen § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO die Zahlung von Anwaltshonoraren mit Kreditkarte als unzulässig angesehen, weil der Rechtsanwalt dabei seine Honorarforderung an das Kreditkartenunternehmen abtritt.

Aufgrund einer neuen Entscheidung des BGH (NJW 2002, Seite 285 ff.) ist die Rechtslage nunmehr anders zu beurteilen. Danach ist die

vertragliche Zahlungszusage des Kreditkartenunternehmens gegenüber den Vertragsunternehmen als abstraktes Schuldversprechen gemäß § 780 BGB anzusehen, so dass das Abtretungsverbot aus § 49b BRAO nicht mehr entgegensteht.

Dadurch verbessern sich die Möglichkeiten zur Nutzung der Kreditkarte im Zahlungsverkehr zwischen Anwalt und Mandant deutlich.

Wer sich über die Einzelheiten detailliert informieren will, findet einen hervorragenden Artikel in der ZAP vom 8. Mai 2002, Seite 549 (Fach 23, Seite 579).

SCHLUSS JETZT?

Auch nach Schluss einer mündlichen Verhandlung können für eine Partei entscheidende neue tatsächliche oder rechtliche Gesichtspunkte auftreten. Der Rechtsanwalt ist dann mit der Frage konfrontiert, ob er diese noch vortragen kann.

In einem Urteil vom 1.2.2002 (V ZR 357/00) hat der BGH wie folgt judiziert:

- “Auch wenn ein Urteil bereits im Sinne des § 309 ZPO gefällt, aber noch nicht verkündet ist, muss das Gericht einen nicht nachgelassenen Schriftsatz zur Kenntnis nehmen und eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung prüfen.”

Die Entscheidung ist veröffentlicht in EBE/BGH 2002, Seite 118.

FIELMANN-PRINZIP

Am Thema „Rentenmisere“ kommen auch die Anwälte als Arbeitgeber nicht vorbei: neben dem kaum verständlichen Modell der „Riester-Rente“ gibt es seit 1.1.2002 für alle Angestellten auch in kleineren Unternehmen und Betrieben einen **Rechtsanspruch** auf Umwandlung von Gehalt in betriebliche Altersversorgung. Sie müssen also damit rechnen, früher oder später von Ihren Büroangestellten hierauf angesprochen und gegebenenfalls in Anspruch genommen zu werden.

Damit Sie nicht unvorbereitet sind, bieten wir Ihnen am

**16. September 2002
ab 18.00 Uhr
in der Grundbuchhalle des
Ziviljustizgebäudes**

die Gelegenheit, sich durch einen Fachmann der mit der HASPA zusammenarbeitenden Beratungsgesellschaft GBP über die Möglichkeiten zusätzlicher betrieblicher Altersversorgung insbesondere für Mitarbeiter in Anwaltskanzleien und kleinen Betrieben zu informieren. Der Referent Herr Dr. Schade wird insbesondere solche Modelle vorstellen, die ohne zusätzliche Kosten für die Betriebe Vorteile für die Arbeitnehmer bringen.

FACHANWÄLTIN/
FACHANWALT FÜR
STEUERRECHT

In Hamburg besteht seit einigen Jahren die Möglichkeit, die besonderen theoretischen Kenntnisse für den Fachanwalt für Steuerrecht vor Ort zu erwerben. Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Stefan Kreutziger hat das Intensivseminar neu konzipiert und auf die Anforderungen der Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 22. März 1999 ausgerichtet. Die Dozenten sind Rechtsanwälte, Steuerberater und Angehörige der Hamburger Finanzverwaltung.

Das Seminar findet jeweils an zwei Wochentagen (montags und dienstags von 17.30 - 20.15 Uhr) statt in der Zeit vom

**30. September 2002
bis zum 02. Juli 2003**

im Bildungszentrum für die Hamburger Steuerverwaltung, Hammer Steindamm 129, 20535 Hamburg. Nach bestandener Abschlussprüfung (fünf Klausuren) erhalten die Teilnehmer ein Abschlusszertifikat, welches besondere theoretische Kenntnisse im Steuerrecht (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 9 Fachanwaltsordnung) bescheinigt.

Einzelheiten und Anmeldung bei RA/StB Dr. Stefan Kreutziger, Jungfernstieg 7 20354 Hamburg, Tel. 35 55 20, Fax. 35 55 2222, E-Mail: stefan.kreutziger@schlage.de

WIRTSCHAFTSMEDIATION

„Hamburger Mediationsstelle für Wirtschaftskonflikte“ - ein Gemeinschaftsprojekt der Handelskammer Hamburg, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und des Hamburger Instituts für Mediation e.V. - bietet für

**Freitag, den 20. September 2002
10.00 Uhr
Handelskammer Hamburg**

ein Symposium zur Wirtschaftsmediation unter dem Titel „Effiziente Konfliktlösungen für den Mittelstand“ an.

Die Teilnahme an der ganztägigen Veranstaltung kostet 100,- Euro pro Person inkl. Lunchbuffet.

Eine genaue Programmübersicht finden Sie in der Online-Fassung unseres Kammerreportes, wenn Sie [hier klicken](#). 

Neben einem Ausblick in die Mediationserfahrungen in anderen europäischen Ländern werden Fachvorträge zur Mediation bei Unternehmensnachfolge, im Arbeitsrecht, im Insolvenzrecht und in der Immobilien- und Bauwirtschaft gehalten.

Nachfragen und Anmeldungen richten Sie bitte an die Handelskammer Hamburg, Herrn Mike Oliver Korte, Telefon 361 38-343 (E-Mail: MikeOliver.Korte@hk24.de).

WIRTSCHAFTSRECHT

Das Fachinstitut für Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwaltsinstitut führt vom

18. bis 20. September 2002

im Hotel Elyséé in Hamburg seine vierte Jahresarbeitstagung Wirtschaftsrecht zu den Bereichen Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht durch. Das Thema der Tagung lautet „Der europäische Markt im Recht“.

Nähere Einzelheiten zur Veranstaltung finden Sie auf der Internetseite des DAI www.anwaltsinstitut.de im Abschnitt „Veranstaltungen, Wirtschaftsrecht“.

Der Tagungsbeitrag für die zweitägige Veranstaltung beträgt 820,- Euro, für Kollegen mit weniger als zwei Jahren Berufszulassung 690,- Euro einschließlich Arbeitsunterlagen, Dinnerempfang, Abendessen und Pausenkaffee.

Anfragen richten Sie bitte an das DAI, Telefon 0234/9 70 64-0, Telefax 0234/70 35 07, E-Mail: wirtschaftsrecht@anwaltsinstitut.de.

UAE

Die Union des Avocats Européens veranstaltet am

11. Oktober 2002

ihren internationalen Kongress in Marseille.

Das Thema lautet „Criminal penalties of the carrier in Europe“. Wer Näheres wissen will, erhält von der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer auf Anforderung einen Tagungsprospekt.

STEUERRECHT

Die Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht im Deutschen Anwaltsinstitut (DAI) vermittelt am

13. und 14. September 2002

im Elyséé-Hotel in Hamburg „Praxisorientiertes anwaltliches Basiswissen“.

Zu den Bereichen

- Einkommensteuer und Einkunftsermittlung
- Abgabenordnung und Verfahrensrecht
- Gewinneinkünfte
- Überschusseinkünfte
- Körperschaftssteuerrecht
- Erbschaft- und Schenkungsteuer
- Grunderwerbsteuer
- Umsatzsteuer
- Steuerstrafverteidigung

referieren Herr Prof. Dr. Michael Fischer von der Universität Kiel und Herr Dr. Peter Haas vom

Deutschen Anwaltsinstitut. Der Tagungsbeitrag beträgt 350,- Euro. Anfragen richten Sie bitte an die Arbeitsgemeinschaft der Fachanwälte für Steuerrecht in Bochum, Telefon 0234/9 70 64-19, Telefax 0234/ 70 35 07.

ARBEITSRECHT

Die Arbeitsgruppe „Europäisches und Internationales Arbeits- und Sozialrecht“ (EIAS) im Deutschen Arbeitsgerichtsverband richtet am

10. und 11. Oktober 2002

**Plenarsaal des Hanseatischen Oberlandesgerichts
Sievekingplatz 2, 20355 Hamburg,**

eine zweitägige Fachtagung zum Thema Leiharbeit und Arbeitnehmerüberlassung aus.

Die Konferenz beginnt am Donnerstag, dem 10. Oktober um 16.00 Uhr und endet am Freitag um 16.30 Uhr. Das Tagungsprogramm im Einzelnen können Sie sich auf unserer Internetseite anschauen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes [hier klicken](#). 

Die Tagungsgebühr beträgt für Mitglieder des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes 50,- Euro, für Nichtmitglieder 100,- Euro. Wer an dem gemeinsamen Abendessen am 10. Oktober auf der Rickmer Rickmers teilnehmen will, überweise bitte 30,- Euro zusätzlich.

Anmeldungen richten Sie bitte bis zum 10. September 2002 an die Anwaltssozietät Walther Behrens & Partner, Telefon 34 25 43, Telefax 35 51 67 22.

Mitglieder

Neue Mitglieder

- Imke Juliane Ahrens
- Olivia Ahrens-Thoneick
- Tilmann Althaus
- Dr. Urte Andrae
- Jörg Arzt-Mergemeier
- Hans Au
- Kati Bartelt
- Dr. Gunnar Bender
- Heiko Beplat
- Matthias Berger
- Dr. Zoltan Bognar
- Alexander Brolich
- Dagmar Brosey
- Sandra Bross
- Eckart Budelmann
- Heike Buschbaum
- Antje Buse
- Daniel Chappuzeau
- Henning Clasen
- Dr. Sven Claussen
- Florian Cordes
- Frank Jürgen Diener
- Dr. Ulf-Christian Dißars
- Marko Adrian Dörre
- Sebastian Dreyer
- Damian Ryszard Dziengo
- Sebastian Eble
- Henning Ehlers
- Sascha Eisele
- Jochen Ellrott
- Özlem Erdem
- Marco Erler
- Christopher Faust
- Katharina Feddersen
- Andreas Feike
- Annette Feldmann
- Heiko Fleischer
- Christian Frank Fleischer
- Christa Fleischmann
- Sven Thomas Fleschütz
- Anja von Freier
- Nadja Katrin Froin
- Michael Gehricke
- Munirae Solmas Gharevi
- Katrin Evelin Goebel
- Michael Görike
- Toralf Graap
- Dominik Groß
- Manuela Gürtler
- Dr. Michael Hackert
- Christine Hahn
- Dr. Daniela Hasche
- Vivian S. Hass
- Bettina Hauschildt
- Andrea Heckmann
- Stefanie Hedicke
- Kurt-Georg Herzog
- Peter Hesse
- Till Hischemöller
- Isabel Hogardt
- S. C. Melanie Holthus
- Marcus Hotze
- Heinz-Gerd Hunfeld
- Jan Hinnerk Ilse
- Eric Ital
- Jens Jaeger
- Yvonne Janßen
- Dr. Stephanie S. Jeßen
- Ute Juliane Kahrs
- Alexander H.J. Graf von Kalkkreuth
- Dr. Wolfgang Kattaneck
- Stefan Kesting
- Ulf Tobias Kettner
- Dr. Anke Keudel
- Axel Kiermeyer
- Bert Kliewer
- Dr. Katja Klingenstein
- Dr. Matthias Kloth
- Arne Koch
- Henrike Korn
- Martin Kowalske
- Uta Kathleen Kranold
- Dr. Florian Krause-Allenstein
- Dr. Mathias Kröplin
- Bettina Kruse
- Susanne Barbara Kühn
- Karina Kuse
- Malte Labuhn
- Klaus-Michael Leipold
- Ulrike Leven
- Sven Lintzen
- Heiko Maile
- Markus Maron
- Britt Marquardt
- Dierk Martin
- Florian Melloh
- Imke Memmler
- Marc Meyer
- Carola Mohr
- Marina Möhrle
- Stefanie Möllering
- Bernhard E. Müller
- Elisabeth Müller
- Dr. Jochen Müller
- Friedrich-Wilhelm Müller
- Cordell Murray
- Katrin Nawratil
- Mark Nerlinger
- Edgar I. Nielsen
- Henrik Osmers
- Rainer Patjens
- Andreas Pieczonka
- Alexander Plath
- Oliver Prieß
- Britta Rastede
- Thomas Rehm
- Philip Reimann
- Gerd Reinke
- Sven Röbbke
- Dr. Momme Rohlack
- Ralph Dietrich Romberg
- Göran Sadewater
- Julia Sartor
- Matthias Schätzle
- Marc Philipp Schlaeger
- Dr. Peter Christian Schmidt
- Axel Schmidt
- Matthias Schmiel
- Norbert Schmitz von Hülst
- Christian Schneider
- David Schneider-Addae-Mensah
- Stephan Andreas Schoppe
- Svenja Christina Schulz
- Ellen Franziska Schulze
- Michael Schwarz
- Felix Richard von Selle
- Dr. Cornelius Simons
- Dr. Jochen Springer
- Sven Stegelmann
- Bertram Stoll
- Martin Stritz
- Janine Temming
- Ingo Theine
- Dr. Philip Stephan Thost
- Dr. Boris Trautmann
- Gero Christopher Tuttlewski
- Johannes Ulbricht
- Karen Ullmann
- Dr. Ludger C. Verfürth
- Irmela Vogel
- Markus Alastair Wiebel
- Stefan Wienzek
- Mareike Wolff
- Regine Wundermacher
- Peter Wunsch
- Jan-Henrik Zentner

Mitglieder

Ausgeschiedene Mitglieder

- Frederik Albrecht
- Renate Allerbeck †
- Dr. Henriette Alsbæk
- Patrick Barton
- Katharina Baumgarten
- Kerstin Baumhauer
- Dr. Olaf Beier
- Dr. Philipp Beyer
- Dr. André Bonneß
- Klaas Borchert
- Claudia Dahmann
- Jürgen Fredrich
- Volker Glies
- Dr. Henning Goetze
- Charlotte Groschupf
- Cecil Christoph Hammann
- Dr. Jörn Heidrich
- Henning Helms
- Ariane Simone Hemker
- Els Hendrix
- Jens-Uwe Hering
- Monika Hilpert-Giesel
- Annette Hitpaß
- Kay Hendrik Holtgrewe
- Susanne Kerschling
- Dr. Stefanie Klein
- Sylvia Klein
- Georg Christian Knichl
- Andrea Elisabeth Kozinowski
- Jürgen M. Kroll
- Christian Krüger
- Barbara Kudolo
- Marc Lampe
- Christian Loeseke
- Sandra Lohfeldt
- Jörn Magarin
- Folkert Marr
- Björn Nagel
- Dieter Nobiling
- Jochen Parth
- Sandra Paust
- Tanja Potulski
- Dr. Hans-Jürgen Rabe
- Susanne Rahardt-Vahldieck
- Stefanie Reuter
- Hans-Peter Röbbke
- Nils Christian Rosacker
- Bernhard Roscher
- Dr. Jörg Sandow
- Claudia Schmidt
- Thomas Schmidt
- Ulf Jan Schneider
- Torsten Schubert
- Dr. Renate Schwörbel †
- Rolf Seebode

- Heike Seegers-Ammermann
- Hans-Wilhelm Sierth
- Carola Nicole Simon
- Hans-Joachim Sommer
- Tana Ute Theilen
- Rolf Wagner
- Dr. Ingo Wallas
- Dr. Thomas Wambach
- Ingmar Warncke
- Matthias Winter
- Dr. Nikolai Wolff
- Peter Wolfslast
- Günter Zimmermann
- Klaus-Dieter Zühr

Stand 31.07.2002

Rechtsanwälte	6597
Rechtsbeistände	56
Ausländische Anwälte	3
Europäische Anwälte	10
Anwalts-GmbH	3